

rührte 8000. Ducaten alsbalden zu erlegen, und zugleich einen Revers, das Reformations - Wesen betreffend, von sich zu stellen: Indessen sollten sie, bis solches vom ganzen Rath vollzogen, aufm Schloß zu Lins im Arrest verbleiben. Der Revers aber war dahin gestellt, daß die von Steyer, den beurlaubten vermeinten Seelsorgern, kein weiter Exercitium zu gestatten, auch künfftiger Zeit, ohne Ihr. Majestät Consens. keine andere dergleichen wieder aufzunehmen; Die eingezogenen Kirchen und Beneficia zu restituiren; wider ihren Catholischen Pfarrer und andere Kirchen-Diener, auch ihre Lehr, Ceremonien, und andere Berrichtung des Gottesdiensts, nichts zu reden, sie schützen und handhaben; Auch sich sonst nach der Religions - Reformation zu accommodiren versprechen und obligiren sollten. Doch ward hieben zugelassen, da sich ein oder der ander disfalls im Gewissen beschwehrt finden möchte, der oder dieselben aus dem Land scheiden, und ihm ohne Schaden seiner Ehre, Leib und Gut an andere Ort zu ziehen unverwehrt seyn solte.

Annus  
Christi  
1600.

Der Rath zu Steyer aber trug Bedencken angedeuteten Revers zu fertigen; Vermeinten auch nicht schuldig zu seyn, den geforderten Pön-Fall ohne vorhergehende rechtliche Erkännuß zu erlegen; Daher mußten inmittelst gemeldte Raths - Verwandte in kümmerlichen Arrest verharren. Darinnen erfranckte gemeldter Michael Aidn; Und als derselb mit harter Müh, auf verschiedene beyhm Lands - Hauptmann von vornehmen Mitgliedern des Herrn- und Ritter - Stands, eingelegte Vorbitten, hernach in die Stadt, in Sebastian Sumerauers Haus gelassen, starb er am vierdten Tag hernach im 65sten Jahr seines Alters, wurde nach Steyer geführt, und daselbsten im Gotts-Acker, mit grossen Trauren der ganzen Gemein zur Erden bestattet.

Die übrigen arrestirten, obvrohlen der Lands - Hauptmann sich gegen denen, so wie gemeldet, für den Aidn gebethen, vernehmen lassen, wann sie gleich alle verderben und sterben solten, wolte er sie dannoch vor Erlegung des Pön-Falls nicht ledig geben. Jedoch bedachte er sich kurz hernach eines bessern, und ließ dieselben auf geleiste Caution der Wiederstellung loß; Und hiermit haben sich die von Steyer von Erlegung des Pön-Falls befreyet.

Obgedachter Michael Aidn, Antoni Aidns, der anno 1538. Stadt-Richter zu Frenstatt gewest, Sohn ist 35. Jahr ein Raths - Bürger zu Steyer; Und darunter 16. Jahr im alten Rath, anno 1585. & 86. Stadt-Richter, anno 1595. 96. 97. Burgermeister gewest, eines grossen Vermögens. Er hat das stattliche Haus und Garten, im Aichet von Grund erbauet, und zur Ehe gehabt, doch ohne Kinder, (1) Elisabeth Fenzlin, Wolffen Grüneisens Wittib, (2) Regina Englin, (3) Eva Strasserin.